AGB´s

SMILE FACES
PEOPLE AGENCY

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle zwischen der SMILE FACES people agency , InhaberinDaria Wätzold, Theaterstraße 1, 30159 Hannover, (nachfolgend „Agentur“ oder „SMILE FACES people agency“) und ihren gewerblichen Kunden abgeschlossenen Verträge gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und den Models, selbst dann, wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich von den Vertragsparteien vereinbart wird. Die Agentur bleibt jedoch befugt, Ihre Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und neue Verträge nur unter Geltung der neuen Bedingungen abzuschließen.

(2) Die aktuelle Fassung der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jederzeit Abrufbar

(3) Spezielle Regelungen in Verträgen gehen allgemeinen Regeln der vorliegenden AGB vor. Abweichungen bedürfen dabei stets einer verbindlichen Vereinbarung beider Parteien.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Zwischen der Agentur und dem Kunden wird eine Auftragsbestätigung geschlossen, aus der sich die konkreten Einzelheiten eines Auftrags ergeben. Es gelten ausschließlich diejenigen Leistungs- und Preisangaben, die von SMILE FACES in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) ausdrücklich angeboten wurden. Der Kunde kann ein Angebot von SMILE FACES durch Unterschrift und Übersendung der unterschriebenen Dokumente in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) annehmen.

(2) Die Gegenzeichnung von Angeboten versteht sich als Erklärung der Geschäftsführung des Vertragspartners. Der Kunde ist für den gesetzten Rechtsschein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenzeichnung ohne Stempelabdruck erfolgt, sofern die Erklärung der Sphäre des Kunden grundsätzlich zurechenbar ist.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) In der Regel übernimmt die Agentur die Vermittlung von Leistungen Dritter an den Auftraggeber. Die Agentur vermittelt Personen für die Durchführung von persönlichen Leistungen im Auftrag des Kunden (nachfolgend „Talente“). Diese Talente können insbesondere, je nach Kundenwunsch Models, Promoter, Messehostessen, Schauspieler, Moderateren, Influencer o.ä. sein.

(2) Die Abrechnung und Beauftragung der Talente erfolgt entweder über die Agentur im Rahmen der Vermittlung von selbständigen Talenten oder SMILE FACES people agency vermittelt dem Kunden das Talent für die Zwecke einer (ggfls. kurzfristigen und / oder kurzzeitigen) Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die konkrete Abrede hierzu erfolgt im Vertrag sowie auf Basis der Besprechungen der Parteien.

(3) Wird die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis gemäß Abs. 2 vorgenommen, beschränkt sich die Tätigkeit von SMILE FACES auf die Kontaktvermittlung. SMILE FACES ist insbesondere nicht verantwortlich für die Klärung der sozial- und rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche, die arbeitsrechtliche Regelung oder hierbei entstehende Probleme. SMILE FACES unterstützt den Kunden gleichwohl bei Bedarf im

notwendigen Umfang. Im Übrigen haftet allein das Talent für die Eingehung und Erfüllung des Vertrages oder etwaige dabei bestehende Hindernisse.

(4) Außerhalb von Schulungen und dem konkreten Projektauftrag sowie bezüglich Vereinbarungen zu Terminen und etwaigen (Rahmen-)Arbeitszeiten, sind die dem Kunden vermittelten selbständigen Talente in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei und unterliegen keinen Weisungen des Kunden.

(5) Der genaue Vertragsinhalt der von der Agentur SMILE FACES bzw. den Talenten geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebotsschreiben bzw. der Auftragsbestätigung.

(6) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Talente konkret über den von ihm gewünschten Tätigkeitsumfang informiert werden; regelmäßig erfolgt dies im Rahmen von Promotion-Maßnahmen durch eine Schulung, die vom Kunden zu veranstalten und zu vergüten ist, in anderen Fällen durch ein Briefing zu den für den Kunden wesentlichen Faktoren der Leistung. Der Kunde trägt ferner dafür Sorge, dass die Talente Arbeitsausrüstungen oder spezielle Kleidung erhalten, wenn dies für den Kunden für die Durchführung der Aufträge von Bedeutung ist.

(7) SMILE FACES people agency übernimmt für Anerkennung und Zuspruch hinsichtlich des Talentes beim Kunden und Publikum keine Gewähr.

(8) Die Talente sind nur zur Wahrnehmung von üblicherweise mit den aus der Buchungsanfrage ersichtlichen Arbeiten verpflichtet, in der Regel in Verbindung mit der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen. Weitergehende und / oder nicht dem vertraglichen Zweck entsprechende Arbeiten haben die Talente nicht zu erbringen. Insbesondere sind keine Arbeiten geschuldet, die die Intim- oder Persönlichkeitssphäre der Talente beeinträchtigen. Ebenfalls sind die Talente nicht verpflichtet, die Arbeit an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort zu erbringen. Besteht der Kunde auf derartige Tätigkeiten kann das Talent diese Tätigkeiten verweigern und im Zweifel auch die weitere Vertragsausführung verweigern. Der Kunde bleibt gleichwohl zur Zahlung der vollen vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(9) Dem Kunden ist es untersagt, mit Talenten während der Shooting-Tage Buchungsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen, ohne vorherige Zustimmung von SMILE FACES. Etwaig durchgeführte Buchungsänderungen berühren die Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Kunden oder dem Talent nicht.

(10) Die Nachweispflicht bei Buchungen von Influencern beschränkt sich auf den Nachweis, dass die beauftragten Leistungen ausgeführt wurden. Im Zweifel kann die Durchführung der Leistung durch die Bereitstellung von Statistiken, Screenshots, Insights o.ä. nachgewiesen werden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Agenturvergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

(2) Gegenstand der Berechnung sind die Gage des beauftragten Talentes, die Kosten für die Übertragung von Nutzungsrechten nach §9 („BuyOut“), sowie entstandene Reisekosten und sonstige Gebühren.

(3) Bei der Vermittlung von Talenten, die (ggfls. kurzfristig und / oder kurzzeitig) in ein Arbeitsverhältnis beim Kunden eintreten, zahlt der Kunde die Vergütung direkt als Lohn an das Talent; die Agenturprovision orientiert sich in diesem Fall an der Höhe der gezahlten Vergütung zzgl. etwaiger Buyouts. Die Provision wird für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Talentes fällig. Der Kunde ist verpflichtet,SMILE FACES Auskunft über die jeweilige Höhe der Vergütung und Dauer der Beschäftigung zu erteilen.

(4) SMILE FACES ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, gegenüber dem Kunden eine Agenturprovision in Höhe von 20 % der vereinbarten Gage zzgl. Buyouts zu verlangen.

(5) Vergütungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

(6) Die Agentur ist berechtigt, Vorkasse in Höhe von 50 % bis zu 100 % des in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot angegebenen Rechnungsbetrages zu verlangen. Diese Vorkasse ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung. Der restliche Betrag wird fällig zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und ist ebenfalls zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

(7) Für den Fall, dass eine angeforderte Anzahlung / Vorkasse nicht rechtzeitig bezahlt wird, ist SMILE FACES berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen oder die vereinbarte Leistung bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten. Dem Kunden steht in diesem Fall kein Schadenersatzanspruch zu. SMILE FACES behält den Anspruch auf die Anzahlung für die entstandenen Aufwendungen und die Buchung des Talentes, es sei denn, der Kunde weist nach, dass SMILE FACES kein entsprechender Aufwand und / oder Schaden entstanden ist.

(8)Für den Fall der vorzeitigen Kündigung eines Auftrages, die auf ein Verschulden oder eine diesbezügliche bewusste Entscheidung des Kunden zurückzuführen ist, gilt § 7 (3).

(9) Für jede angefangenen Stunde über den Buchungszeitraum hinaus, werden 15 % der Tagesgage, zzgl. 20 % Agenturprovision, berechnet. Bei Halbtagesbuchungen wird das Doppelte der vereinbarten Halbtagesgage als Tagesgage angesetzt. Stundenbuchungen erfolgen nur nach gesonderter Absprache mit SMILE FACES people agency.

10) SMILE FACES ist ausschließlich als Vermittlungsagentur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen selbstständig tätigen Model, der Hostess bzw. dem Talent tätig. Soweit nicht im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, übernimmt SMILE FACES keine Zahlungsgarantie und kein Delkredere-Risiko für den Kunden.

11) Die Vergütung für die durch das Model, die Hostess bzw. das Talent erbrachte Leistung wird ausschließlich vom jeweiligen Kunden geschuldet. SMILE FACES ist nicht verpflichtet, bei einer verspäteten, unvollständigen oder ausbleibenden Zahlung des Kunden die dem Model, der Hostess bzw. dem Talent zustehende Vergütung aus eigenen Mitteln zu übernehmen oder vorzufinanzieren.

12) Ein Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Kunden führt daher nicht zu einer eigenen Zahlungspflicht von SMILE FACES gegenüber dem Model, der Hostess bzw. dem Talent, soweit SMILE FACES die Nichtzahlung des Kunden nicht selbst zu vertreten hat und keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

13) SMILE FACES wird bei ausbleibender Zahlung des Kunden die offene Forderung nach eigenem Ermessen gegenüber dem Kunden geltend machen. Hierzu kann SMILE FACES insbesondere Zahlungserinnerungen und Mahnungen versenden sowie die Forderung zur weiteren Durchsetzung an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen übergeben.

(14) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit SMILE FACES im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich selbst als Zahlungsschuldnerin auftritt oder gegenüber dem Model, der Hostess bzw. dem Talent ausdrücklich eine Zahlungsgarantie übernommen hat.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind oder zwar bestritten, aber in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis geltend gemacht werden. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB bleibt hiervon unberührt. SMILE FACES steht bei Ausbleiben der Anzahlung, unabhängig vom Kündigungsrecht (§ 4), ein Zurückbehaltungsrecht an der Leistung zu.

§ 6 Verpflegung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, dem von SMILE FACES vermittelten selbständigen Talent in ausreichendem Maße Essen und Getränke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Falls dies nicht geschieht, ist SMILE FACES berechtigt, dem Kunden Spesen in Höhe von täglich 40,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Talent in Rechnung zu stellen.

§ 7 Projektausfall / Stornierung eines Einsatzes

(1) Der Kunde bleibt bei einem von ihm zu vertretenden Projektausfall zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausfall eines Projektes ohne Verschulden

von SMILE FACES oder dem Talent selbst (z.B. Absage oder Verkürzung eines Events), es sei denn der Ausfall erfolgte aufgrund von höherer Gewalt.

(2) Falls ein Talent aus Krankheitsgründen oder aufgrund höherer Gewalt ausfällt, entfällt die Pflicht von SMILE FACES zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, soweit es tSMILE FACES trotz entsprechender Bemühung nicht möglich ist, kurzfristig einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.SMILE FACES wird den Kunden über den Ausfall oder Austausch unverzüglich in Kenntnis setzen.

(3) Die Rechtsfolgen der einseitigen Stornierung eines Einsatzes durch den Kunden richtet sich nach der bis zum geplanten Einsatz verbleibenden Zeit. SMILE FACES erhält grundsätzlich eine Vergütung für erbrachte Leistungen, bereits getätigte Auslagen (auch Fremdkosten) sowie einen angemessenen Anteil an den restlichen vertragsgemäß vereinbarten Ansprüchen; mangels anderweitiger Abrede hat SMILE FACES einen Anspruch gegen Kunden auf Zahlung einer Vergütung in Höhe von 50 % aller noch

ausstehenden Leistungen pauschal, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt jedoch vorbehalten. Bei Stornierung eines Einsatzes durch den Kunden 1-3 Wochen vor dem Einsatz fallen Stornierungsgebühren in Höhe von 80 % der zuvor vereinbarten Gesamtsumme (Gage des Talentes, Buy-Out + Agenturprovision) an. Bei Stornierung des Auftrags durch den Kunden weniger als 1 Woche vor dem Einsatz fallen Stornierungsgebühren in Höhe von 100 % der zuvor vereinbarten Gesamtsumme (s.o.) an. Die Geltendmachung eines höheren, tatsächlich entstandenen Schadens bleibt explizit vorbehalten. Insbesondere wird bezüglich der Kosten des BuyOuts auf § 9 Abs. 4 hingewiesen.

(4) § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten insbesondere auch für die Fälle, in denen der Kunde innerhalb des genannten Zeitraums den Auftrag erstmalig bei der Agentur platziert. Bsp: ein Auftrag für einen Einsatz am 10.12. wird am 05.12. platziert. Der Kunde trägt in diesen Fällen aufgrund der explizit gewünschten, spontanen Buchung das vollständige Ausfallrisiko.

§ 8 Auswahl von Talenten

(1) Der Kunde stellt der Agentur vor Durchführung der Selektionsleistungen sämtliche Details der geplanten Kampagne inklusive der geplanten Inhalte vor. Dabei ist insbesondere darzustellen, um welche Art von Kampagne es sich handelt und welches Ziel verfolgt wird. Soweit die Inhalte gegenüber der Agentur kommuniziert wurden, obliegt dieser die Auswahl geeigneter Talente. Die Agentur stellt die vom Kunden kommunizierten Inhalte geeigneten Talenten vor und fragt die Verfügbarkeit an.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, wählt SMILE FACES aus dem Pool der zur Verfügung stehenden Kontakte zu Talenten eine zu vereinbarende Anzahl möglicher Talente aus, die den vertraglich vereinbarten Anforderungen des Kunden sowie dem gewünschten Einsatzzweck entsprechen. Der Kunde hat die vertraglich vereinbarte Anzahl gewünschter Talente auszuwählen.

(3) Nach Auswahl der gewünschten Talente ist ein Wechsel nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Agentur möglich.

(4) Im Falle der Zurückweisung eines Talentes ist der Kunde verpflichtet, SMILE FACES die entsprechenden Beweggründe hierfür unverzüglich in Textform (E-Mail) mitzuteilen. Handelt es sich in diesem Fall um Gründe, die eine fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers rechtfertigen würden (z. B. Arbeitsverweigerung, Beleidigung des Kunden, geschäftsschädigende Äußerungen über den Kunden, Betrug, Diebstahl und Veruntreuung zulasten des Kunden, Verdacht einer Straftat, eigenmächtiger Urlaubsantritt, angedrohtes Krankfeiern, sexuelle Belästigungen von Kollegen, Arbeitszeitbetrug) hat der Kunde die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind nur die bis dahin geleistete Arbeitszeit von SMILE FACES und /

oder unbeanstandet erbrachte Arbeitszeit des Talentes sowie etwaige BuyOuts, sofern sie anfallen, zu bezahlen.

(5) Unterlässt der Kunde die in Abs. 2 geregelte Begründung oder würden die Bewegründe nicht für eine fristlose Kündigung ausreichen, gilt die Zurückweisung des Talentes – gleich aus welchem Beweggrund – als Stornierung des Einsatzes gemäß „§ 7. Stornierung eines Einsatzes" mit der Rechtsfolge des § 7 Abs. 3.

(6) Nach Zurückweisung hat der Kunde die Möglichkeit (aber nicht die Pflicht), bei SMILE FACES ersatzweise ein anderes Talent zu buchen. SMILE FACES ist zur Vermittlung eines gleichwertigen Talentes jedoch nur dann verpflichtet, wenn das zunächst vermittelte Talent nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde.

(7) Unterlässt der Kunde die Zurückweisung, sind spätere (Schadens-)Ersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die SMILE FACES aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund groben Verschuldens unbeschränkt haftet.

§ 9 Nutzungsrechte an Abbildungen von Talenten

(1)Für die Nutzung von Abbildungen (Fotografien oder Videoaufnahmen) der Talente hat der Kunde für die Einräumung von Nutzungsrechten eine gesonderte Vergütung zu zahlen („Buyout“). Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass der Kunde selbst dafür verantwortlich ist, die Rechte am fotografischen Urheberrecht des Fotografen zusätzlich einzuholen.

(2) Buyouts werden in der Regel in folgendem Umfang geregelt:

a) Zeitlich

1. für eine bestimmte Dauer

2. unbegrenzt oder

3. nur zu einer bestimmten Zeit)

b) Inhaltlich (für)

1. Above the Line (Print, Flyer, Kataloge o.ä., in der Regel für eine bestimmte Anzahl Drucke / Auflagen;

2. die eigene Website des Kunden (Clientshop);

3. Viral Marketing (Social Media, E-Mailings, YouTube), in der Regel in Abhängigkeit zu
   Empfängerkreis / Anzahl der Follower, Subscriber o.ä.;

4. Web-Advertising (Banner, Pop-Up, Apps, Downloads, Prerolls, Layer Ads, Ad-Clips, Web-
   Sponsering etc.);

5. Messen,

6. Below the line (POS)

7. Zur Lizenzierung (z.B. Nutzung durch Dritte im eigenen Interesse)

c) Räumlich

1. Je Land

2. Für bestimmte Länder (DACH, USA o.ä.)

3. Europa oder andere Kontinente

4. Weltweit

sowie

d) Einfach, ausschließlich, exklusiv / Nicht exklusiv

1. Einfach: SMILE FACES kann Lizenz an Abbildungen an diesem Tag und für dieses Event auch Dritten gewähren

2. Ausschließlich: nur der Kunde kann die Abbildungen nutzen; er darf, je nach inhaltlicher Regelung, und nur in Absprache mit SMILE FACES ggfls. Unterlizenzen erteilen

3. Exklusiv: das Talent steht dem Kunden für die geregelte Dauer exklusiv zur Verfügung und wird keine anderen Tätigkeiten für andere Kunden annehmen.

HINWEIS: Ist zu einer der vorgenannten Regelungen keine Vereinbarung getroffen, gilt die Nutzung in dieser Hinsicht als auf den vertragsgemäßen Zweck begrenzt vereinbart, im Zweifel ist die allein für die vertraglich vorgesehene Nutzung vereinbart und erlaubt.

(3) Sofern SMILE FACES Buyouts im Angebot erfasst, geht die Agentur davon aus, dass die Nutzung von Abbildungen seitens des Kunden oder seiner Lizenznehmer beabsichtigt ist. Dies bestätigt der Kunde durch Annahme eines solchen Angebotes.

(4) Buyouts holt SMILE FACES sodann vollständig bereits in dem Zeitpunkt der Buchungsbestätigung beim Talent ein und vergütet diese. Storniert oder kündigt der Kunde den Vertrag nach diesem Zeitpunkt, ist der hierdurch SMILE FACES entstehende Schaden grundsätzlich nach Maßgabe dieser AGB zu ersetzen.

(5) Für die Entstehung des Anspruches auf Buyouts ist insoweit nicht entscheidend, ob Abbildungen vom Kunden tatsächlich genutzt werden, sondern allein, ob die Parteien über die entsprechende Vergütung eine Vereinbarung getroffen haben.

(6) Nutzungsrechte werden erst nach Zahlung der dafür erforderlichen Vergütung eingeräumt.

(7) Der vereinbarte Nutzungszeitraum ergibt sich aus dem Angebot. Ist dort kein Zeitraum geregelt, beginnt der Nutzungszeitraum 1 Monat nach Abschluss des jeweiligen Buchungstages, bei zusammenhängenden Leistungen einen Monat nach dem letzten Buchungstag im konkreten Projekt.

(8) Der Kunde trägt Sorge für die Klärung der Rechte des Fotografen.

(9) Ist das Talent als Promoter, Messehostess o.ä. gebucht, ist lediglich eine fotografische Dokumentation der Arbeit zu internen Nachweiszwecken gestattet. Weitere Nutzungsrechte müssen vor Nutzung etwaiger Fotografien mit der Agentur geklärt werden.

§ 10 (Schaden-)Ersatzansprüche bei Übernutzungen

(1) Jede inhaltlich oder zeitlich über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung von Abbildungen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung durch SMILE FACES und gegebenenfalls einer gesonderten Vergütung.

(2) Für die Überprüfung und Auswertung der Vergabe von Nutzungsrechten ist die Agentur bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen berechtigt, eine Recherchegebühr gegenüber dem Kunden zu erheben. Diese beträgt 15 % des Gesamtbetrags der ursprünglich mit dem Kunden gem. § 9 vereinbarten Buyouts. Die Agentur darf diese Recherchegebühr nur erheben, wenn tatsächlich und nachweislich eine Überschreitung der Nutzungsrechte durch den Kunden festgestellt wurde (§ 10 Abs. 1) und das Talent dafür entschädigt wird.

(3) Für Nutzungen von Bildnissen der Talente, die ohne vorherige Absprache mit und Freigabe von SMILE FACES über den Umfang der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer hinausgehen, ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, die von der Agentur festgelegt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt:

- bei Überschreitung der Nutzungsrechte bis zu zwei Wochen: 50 % des Gesamtbetrags aus Buyouts und Agenturprovision

- bei Überschreitung der Nutzungsrechte ab 2 Wochen bis zu 12 Wochen: 100 % des Gesamtbetrags aus Buyouts und Agenturprovision

- bei Überschreitung der Nutzungsrechte ab 12 Wochen: 200 % des Gesamtbetrags aus Buyouts und Agenturprovision
  Für jedes weitere Nutzungsintervall fällt die oben genannte Vertragsstrafe kumulativ an. Bsp:
  Einräumung der Nutzungsrechte für ein Jahr. Überschreitung der Nutzungsrechte für die Dauer von 1 Jahr und 1 Monat. Vertragsstrafe: 300 %
  Hinweis: Für jede nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung der Vertragsstrafe

gewünschte weitere Nutzung, ist der Kunde zur Zahlung der Agenturprovision und Buyouts gemäß der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, bzw. wird dem Kunden die weitere Nutzung auf dieser Basis angeboten.
(4) Sofern der Kunde statt der Nutzungsdauer (2) das Nutzungsrecht in anderer Art und Weise verletzt, z.B. durch eine andere als die vorgesehene Nutzung, die Lizenzierung ohne entsprechendes Recht, die Nutzung in einem anderen als dem vereinbarten Medium o.ä., ist SMILE FACES berechtigt, eine Vergütung der Nutzungsrechte in Anlehnung an die jeweils gültige Velma-Buyoutliste zu fordern. Für entsprechende Recherche und Agenturaufwände bei der Durchsetzung und Nachverfolgung solcher Übernutzungen steht SMILE FACES zudem ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 20 % auf die vorgenannte Vergütung zu.
(5) Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Wahl statt einer weitergehenden Gewährung von Nutzungsrechten Unterlassung zu fordern sowie die nach Verzug oder Verschulden des Kunden entstehenden Anwaltsgebühren für die rechtliche Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche bleiben SMILE FACES vorbehalten.

§ 11 Sonstige Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, SMILE FACES alle für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, zutreffend sowie vollständig zu übermitteln.
(2) Die gegenüber der Agentur kommunizierten Kampagnen und deren Inhalte werden unverändert an das Talent weitergegeben. Die Zustimmung des Talentes und die Vermittlungsleistungen der Agentur beziehen sich ausschließlich auf die übermittelten Inhalte. Der Kunde erkennt an, dass die so übermittelten Inhalte ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nachträglich nicht mehr geändert, ergänzt oder bearbeitet werden können. Soweit die Parteien eine solche Änderung schriftlich vereinbaren, wird die Agentur dem Kunden mitteilen, welche Mehrkosten ggf. anfallen.
(3) Sollte der Kunde selbst als Vermittler zwischen der Agentur und einem anderen Endkunden agieren, werden die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsrechte ausschließlich dem Endkunden zu den in §9 stehenden Bedingungen eingeräumt. Dem Kunden werden in diesem Fall keine Nutzungsrechte eingeräumt. Sollte der Kunde die Abbildungen dennoch verwenden, ist der Kunde zur nochmaligen Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung verpflichtet (Gage, Buyout und Agenturprovision).

SMILE FACES
PEOPLE AGENCY

§ 12 Haftung der Agentur

(1) SMILE FACES schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Talente.

(2) Kann die Haftung von SMILE FACES nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt oder ausgeschlossen werden, gilt dies auch für ihre Erfüllungsgehilfen.

(3) Für den Fall, dass ein ausgewähltes Talent nachträglich aus nicht von SMILE FACES zu vertretenden Gründen wegfällt, steht der Agentur das Recht zu, eine Neu-Auswahl mit dem Kunden vorzunehmen, ohne dass dem Auftraggeber insoweit weitere Rechte wie Rücktritt oder Schadenersatz zustehen würden.

§ 13 Umgehungsverbot

(1) Der Kunde darf von SMILE FACES vermittelte Personen, auf die er bereits bei einem Auftrag über die Agentur zurückgegriffen hat, für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem letzten Auftrag keine direkten Aufträge erteilen oder Dritten die Kontaktdaten der Talente zukommen lassen. Vielmehr dürfen diese Talente ausschließlich über die Agentur SMILE FACES gebucht werden. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer Zuwiderhandlung hiergegen, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen üblichen Agenturprovision an SMILE FACES zu zahlen.

(2) Der (mögliche) Kunde darf den von SMILE FACES vermittelten Talenten auch dann keine direkten Aufträge erteilen oder deren Kontaktdaten an Dritte weitergeben, wenn kein Auftrag zustande kommt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Dazu wird der Hinweis erteilt, dass ggfls. Exklusivverträge zwischen SMILE FACES und den vermittelten Talenten bestehen, aus denen weitergehende Ansprüche von SMILE FACES bei Umgehungen gegenüber den vermittelten Talenten entstehen können.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

(2) Änderungen dieser AGB bedürfen der beiderseitigen Zustimmung in Textform (E-Mail) und dürfen auf Seiten der Parteien nur durch die jeweilige Geschäftsführung zugesagt werden.

(3) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Hannover.